

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 61.

35. Jahrgang.

Sonnabend, den 26. Mai

1888.

Maßregeln zur Bekämpfung der Blutlaus betreffend.

Obgleich im verwichenen Jahre die Blutlaus an fiekatischen Straßenbäumen im Bezirke der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft nicht beobachtet worden ist, unterläßt man doch in Gemäßheit Beschlusses des Bezirksausschusses nicht, wiederholt auf nachstehende, zur Bekämpfung dieses der Obstcultivirung so gefährlichen Insekts vorzunehmende Maßregeln aufmerksam zu machen.

Die Blutlaus, so genannt wegen ihres rothen Farbstoffes, welcher durch Zerdrücken ihres Körpers zu Tage tritt, oder den Spiritus dunkelroth färbt, wenn man die Läuse damit begießt, kündigt ihre Gegenwart an junger, noch glatter Rinde der Aepfelbäume durch einen weißen, wolligen Streifen oder breiten Fleck schon aus einiger Entfernung an. An älteren Bäumen gewahren Angriffspunkte namentlich die schadhaften, von Rinde entblößten Stellen, die ihnen Zugang zum Splinte gestatten. Wenn sie sich hier angesiedelt haben, bringen sie dieselben gründigen Wucherungen zu Wege, verhindern das Vernarben der Wunden und verschaffen sich Vertiefungen und Vertiefungen, in denen man ihnen ohne Entfernung der Wucherungen und Glätten der Oberfläche absolut nicht beikommen kann. An derartigen Schlupfwinkeln sitzen die Klumpenweise in allen Größen, mit den von den Häutungen zurückgebliebenen Häuten, ein schmierige, grauweiße formlose Masse bildend, welche sich immer weiter ausdehnt, wenn keine Störung von außen kommt, d. h. wenn der sorglose Besitzer der betreffenden Bäume sie unbeachtet läßt. Auch an den Wurzeln hat man sie gefunden, wo die Wirkungen ganz ähnliche, wie an den oberirdischen Theilen sind; hier eben oder in der Erde am Fuße der bewohnten Bäume scheinen sie mit Vorliebe zu überwintern.

Im Herbst ist deshalb eine gründliche Rindenpflege vorzunehmen, d. h. die alte Rinde wird mittelst Baumscharre abgekratzt und der Stamm mit einer Mischung von Kalk und Rindsblood x. angestrichen.

Endlich aber ist auf die **überwinternden Mutterthiere** am Fuße der Bäume zu fahnden und zu diesem Zwecke das Kalken der Wurzeln im Herbst oder **frostfreier Winterzeit** vorzunehmen.

Dies besteht darin, daß man im Bereiche der Baumkrone die Erde bis zu den Wurzeln wegnimmt, je nach der Wurzelmenge 1 bis 2 Sieflannen Kalkwasser oder Aschenlauge aufgießt und nun bis etwa 3 Centimeter hoch gedrehten und zerfallenen Kalk aufschüttet und die weggenommene Erde darüber deckt.

Als wirksames Tödtungsmittel hat sich die von Dr. phil. Emil A. Göbel in Schaffhausen empfohlene **Composition** bewährt.

Dieselbe setzt sich aus **60 Procent süßer Milch, 20 Procent Terpentin gelöst in Terpentinöl und 20 Procent Schwefelkohlenstoff** zusammen (oberirdisch angewendet). Für das Wurzelwerk ist der Schwefelkohlenstoff um 10 Procent zu vermindern, dagegen der Terpentinölgehalt um 10 Procent zu erhöhen.

Diese Composition ist in der hiesigen Apotheke zu haben.
Schwarzenberg, am 23. Mai 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. von Wirsing.

In Folge der Bekanntmachung unterzeichneter Behörde vom 21. vorigen Monats sind für die Wasser-Calamitäten in Norddeutschland folgende Erträgnisse örtlicher Sammlungen: 576 M. 30 Pf. und ein Knabenanzug von Aue, 232 M. 64 Pf. von Lauter, 26 M. 40 Pf. von Lindenau, 24 M. 25 Pf. von Markersbach, 70 M. 85 Pf. von Wittweida, 18 M. 2 Pf. Ertrag eines im Gasthofe zum goldenen Pahn daselbst abgehaltenen Concerts, 2 M. 80 Pf. von Reibhardtsthal, 194 M. 85 Pf. von Rieberschlema, 47 M. 59 Pf. von Böhla, 10 M. vom Männergesangsverein daselbst, 7 M. vom Donnerstags-Stammtisch im Gasthofe zum Siegelhof ebendasselbst, 22 M. 60 Pf. vom Schindler'schen Blaufarbenwerk, 30 M. vom Montag-Regelclub in Schwarzenberg, 34 M. 35 Pf. von Wildenau, 51 M. von Wolfgrün und 143 M. von Zelle, zusammen 1831 M. 65 Pf. bei der amtshauptmannschaftlichen Kasse eingegangen bez. abgeliefert und an das Central-Hilfs-Comité in Berlin eingesendet worden.
Schwarzenberg, am 19. Mai 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. von Wirsing.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit § 12 Absatz 4 der Ausführungsverordnung vom 20. März 1875 zum Reichsimpfgesetz vom 8. April 1874 wird hiermit Folgendes bekannt gemacht.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre wie folgt statt:

I. Zur **Erst-Impfung** sind **Montag, den 4. Juni** und **Dienstag, den 5. Juni** im Saale zum „Feldschlößchen“ hier **Nachmittags von 3 bis 5 Uhr** alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre 1887 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden haben;
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung **vorläufig** befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Hierzu wird noch bemerkt, daß am **Montag, den 4. Juni** die Kinder von A. bis N. des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen, am **Dienstag, den 5. Juni** aber die Kinder von O. bis Z. des Anfangsbuchstabens vom Familiennamen vorgestellt werden müssen.

Acht Tage später und zwar **Montag, den 11. Juni** und **Dienstag, den 12. Juni** sind alle zur Erst-Impfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier und zwar in derselben Reihenfolge wie in dem Impftermine zur **Nachschau** vorzustellen.

II. Zur **Wieder-Impfung** sind **Sonnabend, den 16. Juni** im Saale zum „Feldschlößchen“ hier **Nachmittags von 3 bis 5 Uhr** alle diejenigen Kinder vorzustellen,

- welche im Jahre 1876 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit **Erfolg** geimpft worden sind;
- welche in **früheren Jahren** geboren sind und der Impfpflicht noch nicht genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wieder-Impfung **vorläufig** befreit oder in den letzten Jahren **erfolglos** wiedergeimpft worden sind.

Acht Tage später und zwar **Sonnabend, den 23. Juni, Nachmittags von 3 Uhr ab** sind alle zur Wiederimpfung gekommene Kinder im Saale zum „Feldschlößchen“ hier zur **Nachschau** vorzustellen.

Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. Schlamm vorgenommen. Die Kinder müssen zum Impftermine mit **reingewaschenem Körper** und mit **reinen Kleidern** gebracht werden.

Alle Eltern, Pflegeeltern und Vormünder von Impfpflichtigen werden unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen hierdurch aufgefordert, in den anberaumten Impfterminen mit ihren unter Ia und b bezeichneten Kindern oder Pflegebefohlenen zur Impfung derselben zu erscheinen und die geimpften Kinder zur Nachschau zu bringen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre impfpflichtigen Kinder oder Pflegebefohlenen bei der Erst- oder Wiederimpfung, wie ihnen freigestellt ist, durch **Privatärzte** impfen lassen, sind verpflichtet, **bis Ende September laufenden Jahres** mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus einem gesetzlichen Grunde zu unterbleiben hat. Diese Bescheinigungen sind in der Rathsexpedition vorzuzeigen.

Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises unterlassen, werden mit **Geldstrafe bis zu zwanzig Mark** und diejenigen, deren Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung ganz entzogen geblieben sind, mit **Geldstrafe bis zu fünfzig Mark** oder mit **Gast bis zu drei Tagen** bestraft.
Eibenstock, den 18. Mai 1888.

Der Stadtrath.
Völscher, Bürgermeister.

Johannis-Jahrmarkt in Eibenstock,
am 25. und 26. Juni 1888.

Der Stadtrath.

Bekanntmachung.

Die vom unterzeichneten Stadtrath unterm 11. September 1885 erlassenen und in Nr. 114 des Amts- und Anzeigeblasses vom Jahre 1885 veröffentlichten Bestimmungen, **das Fahren mit Velocipeden betreffend**, werden hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.
Eibenstock, den 19. Mai 1888.

Der Stadtrath.
Völscher, Bürgermeister.

- Alle im hiesigen Stadtbezirke auf öffentlichen Straßen verkehrende Velocipede sind mit einem in erkennbarer Weise angebrachten, den Namen des Eigentümers in deutlicher Schrift enthaltenden Schilde, mit einer das Herannahen deutlich anzeigenden Glockenvorrichtung, sowie bei Eintritt der Dunkelheit mit einer brennenden Laterne zu versehen.
- Auf den Fußwegen und Fußgangbahnen der Straßen und Chausseen darf nicht gefahren werden.
Ausgenommen von diesem Verbote sind nur die kleinen, als Spielzeuge zu betrachtenden Velocipede der Kinder.
- Vor dem Begegnen und vor Ueberholung von Fuhrwerk ist rechtzeitig und hörbar mit der Glocke zu läuten und beim Herannahen von Fuhrwerken beziehentlich Vorbeifahren an denselben **unbedingt ein langsames Tempo** einzuschlagen, nöthigenfalls beim Begegnen mit unruhigen Pferden und sonstigen Zugthieren abzustiegen und so zeitig zu halten, das dies nicht erst vor den Gespannen geschieht. Beim Umbiegen um Straßenecken und beim Passiren von Straßentrenzungen ist ebenfalls **unbedingt langsam** zu fahren und mit der Glocke zu läuten.
Da durch das Läuten der Leiter des Fuhrwerks nur aufmerksam gemacht